

Benutzungsordnung über die Benutzung des Bündheimer Schlosses, des Freizeitzentrums Harlingerode und der Dorfgemeinschaftshäuser Göttingerode und Westerode

Allgemeines

Das Bündheimer Schloß, das städtische Freizeitzentrum Harlingerode und die Dorfgemeinschaftshäuser Göttingerode und Westerode stehen grundsätzlich allen Einwohnern und Einwohnerinnen gegen Kostenerstattung zur Nutzung offen.

I. Überlassung von Räumlichkeiten

Die Räume werden von der Stadt Bad Harzburg auf mündlichen oder schriftlichen Antrag nach der Reihenfolge des Antrags überlassen.

In begründeten Fällen kann eine Überlassung der Räumlichkeiten abgelehnt werden.

Der Mieter schließt mit der Stadt Bad Harzburg einen Vertrag über die Nutzung der Räumlichkeiten. Mit diesem Vertrag verpflichtet sich der Mieter, diese Benutzungsordnung sowie die gesetzlichen Vorschriften (z.B. der Versammlungsstättenverordnung) zu beachten.

Die Räumlichkeiten gelten mit dem Aushändigen der Schlüssel als überlassen. Die Schlüssel dürfen nicht an Dritte ausgehändigt werden und sind unverzüglich nach der Veranstaltung zurückzugeben.

Die Räume werden bei regelmäßiger Benutzung (z.B. Vereinsübungsabende etc.) bis 22 Uhr, bei anderen Veranstaltungen an Wochentagen und Sonntag bis 2 Uhr, Freitag und Samstag bis 3 Uhr überlassen. Sonderregelungen müssen vor der Veranstaltung mit der Stadt Bad Harzburg vereinbart werden.

Sämtliche Räumlichkeiten sind bis 11 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages in gereinigtem Zustand (besenrein) zu übergeben.

Besonders starke Verschmutzungen (z.B. Fett, Flecken von Getränken und Essensresten etc.) sind mit geeigneten Mitteln zu entfernen.

Die Kucheneinrichtungen sind naß zu reinigen und in hygienisch einwandfreien Zustand zu hinterlassen. Die Sanitäranlagen werden von städtischem Personal gereinigt.

Für Beschädigungen und bei besonderen Verschmutzungen ist die Stadt Bad Harzburg berechtigt, Ersatz für die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes zu verlangen.

II. Überlassen von Einrichtungsgegenständen

Alle Einrichtungsgegenstände (inkl. Geschirr und Bestecke) und Geräte sind vom Mieter vor der Überlassung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand sowie die Anzahl zu überprüfen.

Nach Gebrauch sind alle Einrichtungsgegenstände, insbesondere Geschirr und Bestecke in sauberem, benutzbarem Zustand und an ihrem ursprünglichen Aufbewahrungsort zu hinterlassen. Für fehlende oder beschädigte Einrichtungsgegenstände wird eine Gebühr anhand der beigefügten Listen erhoben. Ebenso wird für verschmutzte Gegenstände Ersatz der Reinigungskosten verlangt.

III. Hausrecht

Alle Veranstaltungen sind so durchzuführen, dass Veranstaltungen in anderen Räumen und die Nachbarschaft nicht gestört werden.

Das Hausrecht übt der Hausmeister oder ein/e von ihm Beauftragte/r aus.

Im Rahmen der jeweiligen Veranstaltung übt der Mieter das Hausrecht gegenüber Dritten aus.

Verantwortlich für die Einhaltung der Anordnungen des Hausmeisters, seiner/seines Beauftragten und der Benutzungsordnung ist in jedem Fall der vertraglich genannte Mieter der Einrichtung.

Der Mieter übernimmt nach Maßgabe des § 38 Nds. Versammlungsstätten VO die Verantwortung für die Sicherheit der Veranstaltung.

IV. sonstige Benutzungsvorschriften

Für Garderobe wird von der Stadt Bad Harzburg nicht gehaftet. Jeder Besucher/jede Besucherin hat auf seine/ihre Garderobe selbst zu achten.

Eventuelle Fundsachen sind nach der Veranstaltung, spätestens bei Rückgabe der Schlüssel an den Hausmeister auszuhändigen, der sie an das städtische Fundbüro weiterleitet.

Abweichungen von dieser Benutzungsordnungen müssen vor der Veranstaltung mit dem Hausmeister vereinbart werden.

V. Rauchverbot

Das Rauchen ist in allen Räumen der Einrichtungen untersagt (Nds. Nichtraucherschutzgesetz). Der Mieter ist für die Einhaltung des Rauchverbotes verantwortlich. Verstöße können mit Bußgeld –auch gegen den Mieter- geahndet werden.

V. Ansprechpartner/innen

Terminvergaben:

Bündheimer Schloß,	Nicole Kratkai, Kulturklub Bad Harzburg	Tel. 18 88
Freizeitzentrum Harlingerode	Uwe Andrae / Hausmeister	Tel. 8 63 32
Dorfgemeinschaftshaus Göttingerode	Ilse Scharf / Hausmeisterin	Tel. 85 33
Dorfgemeinschaftshaus Westerode	Stefan Scheele (Kita Westerode)	Tel. 987 590

Abrechnungen / Sondervereinbarungen

Stadtverwaltung Bad Harzburg, Rathaus	Ralf Otte	Tel. 74 120
---------------------------------------	-----------	-------------

Bad Harzburg, März 2012

Der Bürgermeister

§ 38 NVStättVO Pflichten der Betreiberinnen und Betreiber

(1)...

(2) Während des Betriebes der Versammlungsstätte muss deren Betreiberin oder Betreiber oder eine von ihr oder ihm mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person ständig anwesend sein.

(3), (4)...

(5) Die Betreiberin oder der Betreiber der Versammlungsstätte kann die Verpflichtung ... durch schriftliche Vereinbarung auf die Veranstalterin oder den Veranstalter übertragen.....

§ 31 NVStättVO Rettungswege, Flächen für Einsatzfahrzeuge

(1) Rettungswege auf dem Baugrundstück der Versammlungsstätte sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst müssen ständig frei gehalten werden. Hierauf muss dauerhaft und gut sichtbar hingewiesen sein.

(2) Rettungswege in der Versammlungsstätte müssen ständig frei gehalten werden.

(3) Während des Betriebes müssen alle Türen in Rettungswegen unverschlossen sein.

§ 32 NVStättVO Besucherplätze

(1) Die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan (§ 44) dargestellten Besucherplätze darf nicht überschritten und die dargestellte Anordnung der Besucherplätze nicht geändert werden

(2),(3) ...

§ 35 NVStättVO Rauchen, Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen

(1) ...

(2) In Versammlungsräumen, auf Bühnen- und Szenenflächen und in Sportstadien ist das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen verboten. § 17 Abs. 1 bleibt unberührt. Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten und Gase sowie pyrotechnische Gegenstände dürfen abweichend von Satz 1 verwendet werden, wenn die Verwendung in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Feuerwehr oder der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle abgestimmt hat.

(3) Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kucheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist zulässig.